Stadt Lage

Technische Anschaltbedingungen

für die Errichtung, Änderung und den Betrieb

sowie die Wartung von Brandmelde- und Zusatzanlagen

in Objekten im Stadtgebiet Lage

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lage, Am Bauhof 1, 32791 Lage

2009

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
1.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
1.5 Umstellschloss
1.6 Freischaltelement (FSE)
1.7 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr
1.8 Schlüsseldepot in Toranlagen

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT)
4.1 Aufbewahrung FBF, FAT und Feuerwehrlaufkarten

5. Brandmelder
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
5.2 Automatische Brandmelder
5.2.1. Projektierung
5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen)

7. Sonstige Löschanlagen

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

10. Wartung / Inspektion der BMA
10.1 Revision / Abschaltung von Übertragungseinrichtungen / Hauptmeldern
10. 2 Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen nach Betriebsschluss

11. Kostenersatz
11.1 Falschalarme (Fehlalarme)

12. Sonstige Bedingungen

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

14. Adressen

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)
Anhang B: Revision / Abschaltung von Übertragungseinrichtungen / Hauptmeldern

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Bereich der Stadt Lage.

Sie gelten für Neuanlagen und bestehende Anlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Der Kreis Lippe unterhält bei der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst in Lemgo (Kreisleitstelle) eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) angeschlossen werden können.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich des Anhangs A verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
- DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien	hier: insbesondere VdS 2095 „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Sofern die DIN /VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Lage über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht.

Der Standort des FSD ist durch eine grüne Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Einbau, Betrieb und Instandhaltung des FSD sind in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen – Feuerwehrschlüsseldepot“, VDS 2105, durchzuführen.

1.5 Umstellschloss

Das Umstellschloss ist bei der Fa. Kruse unter Angabe der Schließung:

„Schließung Feuerwehr Lage“

zu bestellen. Das Umstellschloss ist direkt an die Feuerwehr Lage zu liefern.

1.6 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, wird empfohlen, ein VdS anerkanntes Freischaltelement einzubauen.

Die Feurewehr Lage verfügt über eine zentrale Schließung bei der Fa. Kruse, das FSE kann nur dort bestellt werden.

1.7 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittlebare Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NW als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

1.8 Schlüsseldepot in Toranlagen

Um Zugang zu einem umzäunten Gelände zu bekommen, ist an der Toranlage in vorheriger Absprache mit der Feuerwehr ein entsprechendes Schlüsseldepot mit Umstellschloss anzubauen.

In dem Schlüsseldepot darf nur als Einzelschließung der Schlüssel der Toranlage deponiert werden.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)

Der Kreis Lippe unterhält bei der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst in Lemgo (Kreisleitstelle) eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 14) anzufordern.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Der Standort muss mit der Feuerwehr/Abt. VB abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ oder – sofern vorhanden – zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF) / Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben.

Die Feuerwehr Lage verfügt über eine zentrale Schließung für das FBF.

Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Fa. Kuro-Alarm GmbH unter dem Hinweis „FBF Stadt Lage“ erhältlich. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

Die Installation eines FAT kann im Einzelfall von der Feuerwehr gefordert werden.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Die Laufkarten, das FBF und das FAT müssen in einem dafür bestimmten Schrank (Farbe RAL 3000) aufbewahrt werden, welcher nur für die Feuerwehr und den Betreiber (mittels getrennter Schließung) zugänglich ist. Eine Einzelschließung stellt dabei sicher, dass der Betreiber der baulichen Anlage die Laufkarten jeder Zeit ohne Hilfe der Feuerwehr erreichen kann. Verschlossen wird dieser Schrank dann mit der für das FBF bestellten Feuerwehrschließung.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 5.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2.

6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen)

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „ Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7. Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlensäure-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (siehe Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8. Orientierungshilfe für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan (Laufkarte) gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Die Laufkarten sind in der Größe DIN A4 auszuführen.

Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Format DIN A3 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.

Ein Plan ist an der BMZ zu deponieren, die beiden anderen Pläne sind der Feuerwehr Lage zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist der Feuerwehrplan in digitaler Form (.bmp oder .jpeg-Format) der Feuerwehr Lage zur Verfügung zu stellen.

9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Kreises Lippe erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Lage mit einem Vorlauf von 7 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den Errichter der BMA:
  - Installationstest nach VdS 2095, bzw. DIN 14075
  - Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996
- durch den Betreiber der BMA:
  - Nachweis der Wartung der BMA (z. B. Kopie des Wartungsvertrages)
  - Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschluss-bedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichprobenartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

10. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten, nach DIN 14075 zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

10.1 Revision / Abschaltung von Übertragungseinrichtungen / Hauptmeldern

Eine Revision darf nur nach vorheriger telefonischer Ankündigung beim Siemens-Com-Center durchgeführt werden.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma bzw. des Errichters dürfen keine Brandmeldungen bei der Feuerwehr einlaufen. Diese Arbeiten sind der Leitstelle Siemens vorher fernmündlich anzuzeigen.

Siehe Anhang B

10.2 Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen nach Betriebsschluss

Bei der Aufschaltung der BMA sind der Feuerwehr Lage und Leitstelle Lippe mind. 3 Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und die BMA bedienen können.

Des Weiteren sind die Namen und Rufnummern der benannten Personen sichtbar an der BMA zu hinterlegen.

Eine ständige Aktualisierung durch den Betreiber ist erforderlich.

Wenn keine verantwortliche Person innerhalb von 30 Minuten zum Objekt kommt und jemand zur Sicherung des Objektes erforderlich ist, so wird die Feuerwehr zu ihren Lasten einen Sicherheitsdienst anfordern.

11. Kostenersatz

11.1 Falschalarme (Fehlalarme)

Die Kosten, die der Stadt Lage durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Lage auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

12. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind dem zuständigen Bauamt mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

14. Adressen

14.1 Feuerwehr Stadt Lage

S t a d t L a g e
FG Recht und Ordnung
-Abt. Feuerwehr-
Am Bauhof 1
32791 Lage

Fon: 05232/95000
Fax: 05232/9500-30
Mail: f.stoelting@lage.de

14.2 Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst

Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Lippe
Blomberger Weg 60
32657 Lemgo

Fon: 05261/6660-0
Fax: 05261/6660-10

14.3 Konzessionär der ÜAG

Firma Siemens AG
Schweriner Str. 1 Postfach 10 26 33
33605 Bielefeld 33526 Bielefeld

Fon: 0521/291-0
Fax: 0521/291-398

14.4 Schließung für FSD und FSE

Firma Kruse
Duvendahl 92
21435 Stelle

Fon: 04147/952-22
Fax: 04147/952-33

14.5 Schließung für Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Kuro-Alarm GmbH
Minervastrasse 15 a 58089 Hagen

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Vereinbarung

Zwischen der Feuerwehr der Stadt Lage, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

---

---

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

---

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

   Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Weg erreicht werden kann.

2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

   Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschlüsselkästen –„ zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

   Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-anerkannten FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

   Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

   Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

   a) Unterzeichnete Vereinbarung
   b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
   c) Brandmelder-Lagepläne
   d) Feuerwehrplan nach DIN 14095
   e) Namen und Rufnummern von 3 Personen, die sich mit der BMA auskennen und nach Geschäftsschluss zu verständigen sind.

   Bei einem durch die Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind die Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

   Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten.

   Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

7. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objekt-schlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.

9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen.

    Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Errichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Lage oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

    Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Lage,_____(Datum)

Betreiber: Stadt / Gemeinde:

_____ _____
(Firmenstempel) (Dienststempel)

_____ _____
Unterschrift des Betreibers oder eines von Ihm Bevollmächtigten) Unterschrift

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Anhang B

Building Technologies

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG, SBT MTE BLF K,
Postfach 10 26 33, 33526 Bielefeld

Einschreiben mit Rückschein

«Inhaber»

«InhaberStr»

«InhaberPLZ» «InhaberOrt»

Name
Abteilung

Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Schreiben
Unser Zeichen
Datum

Revision / Abschaltung von Übertragungseinrichtungen / Hauptmeldern

Feuerwehranschluss Mietvertrag: *«Mietvertrag»* **Kennwort: ESN *«Kennwort»***
Hauptmelder- Nr.: FLP …….

Objekt: *«Objekt», «ObjektStr», «ObjektPLZ» «ObjektOrt»*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben eine Brandmeldezentrale, die über eine Übertragungseinrichtung auf die Empfangszentrale der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle des Kreises Lippe aufgeschaltet ist.

Da bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung eine automatische Meldung gemäß den DIN Vorschriften nicht möglich ist, sind die nachfolgenden Maßnahmen unbedingt einzuhalten.

Auf Basis des Vertrages mit dem Kreis Lippe ist folgender Ablauf bei Revision (Überprüfung) oder Abschaltung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) zwingend durch den Betreiber einzuhalten. Werden diese Aufgaben von der Errichterfirma/ Instandhalter im Namen des Betreibers durchgeführt, so ist die Firma durch den Betreiber auf Einhaltung des Ablaufs zu verpflichten.

Dies gilt ab sofort insbesondere bei befristeten oder unbefristeten Abschaltungen, Außerbetriebnahme, Verlegungen und Revisionen.

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Revision (Überprüfung Ihrer Brandmeldezentrale)

Eine Revision der Anlage muss mindestens 4 Mal jährlich erfolgen. Diese kann entweder durch Ihre Errichterfirma oder aber durch eine von Ihnen beauftragte Fachfirma erfolgen. In beiden Fällen, d.h. auch bei der Durchführung durch eine dritte Fachfirma, ist zwingend das Siemens- Com- Center zu informieren, um einen Fehlalarm zu vermeiden, welcher für Sie möglicherweise erhebliche Kosten mit sich bringen könnte. Bei der Planung Ihrer Revision beachten Sie bitte folgendes:

- Die Revision erfolgt grundsätzlich in der normalen Arbeitszeit :
  Mo - Fr. von 8:00h bis 17:00h
  nach Anmeldung über die Rufnummer **0201 / 3615 30 112**
- Der Anrufer identifiziert sich unter Angabe seines Namens, Firma und vereinbartem **Kennwort.**
- Die Revision erfolgt mit „stehender" telefonischer Verbindung.

Abschaltung:

Eine Abschaltung (zeitlich begrenzt oder für immer) Ihrer Anlage führt zu einer Störungsmeldung im Siemens- Com- Center **und** bei der angeschlossenen Feuerwehrschutz- und Rettungsleitstelle des Kreises Lippe. Falls diese Abschaltung nicht von Ihnen angemeldet wird, kann somit eine kostenpflichtige Entstörung verursacht werden. Darüber hinaus ist in den Fällen, bei denen das Vorhandensein einer aufgeschalteten Brandmeldezentrale eine Bauauflage des betroffenen Gebäudes darstellt. Wir geben zu bedenken, dass das unberechtigte Abschalten dieser Anlage sowohl einen Verstoß gegen die Bauauflage darstellt, als auch Ihren Versicherungsschutz gefährden kann. Aus diesem Grund ist bei der Abschaltung Ihrer Anlage folgendes zu beachten.

- Die Abschaltung eines Hauptmelders ist nur bei vorliegender **schriftlicher Genehmigung** zulässig.

  Bei Abschaltungen Mo – Fr von 8:00 bis 17:00h durch Sie als Betreiber.
  Bei Abschaltung über diesen Zeitraum hinaus zusätzlich durch die Feuerwehr.

  Die Genehmigung ist bei Anmeldung der Abschaltung dem Siemens-Com-Center schriftlich oder per Fax unter **0201 3615 30111** zu übersenden.

- Vor der eigentlichen Abschaltung ist zwingend die telefonische Freigabe vom Siemens Com Center einzuholen. Der Anrufer identifiziert sich dabei unter Angabe seines Namens, Firma und vereinbartem **Kennwort.**

  Es sind folgende Angaben erforderlich:

  Objekt- Adresse, Hauptmelder- Nr.
  Grund der Abschaltung
  Zeitraum der Abschaltung (Von [Datum, Uhrzeit] bis [Datum, Uhrzeit]
  Rückrufnummer und Ansprechpartner im Objekt

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

Für den Fall einer Änderung des angekündigten Abschaltungszeitraumes ist die Leitstelle unverzüglich zu informieren, da der Melder nach dem festgelegten Termin **automatisch** wieder **scharf geschaltet** wird.

- Der Versicherer ist über die Abschaltung zu informieren.
- Für den Zeitraum der Abschaltung ist eine Brandsicherheitswache zu stellen.
- Bei Nichteinhaltung ergeben sich schwerwiegende Verstöße aus den Forderungen durch die Bauauflage und den Versicherungsbedingungen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass jede Abweichung von den oben beschriebenen Prozessen zu Fehlalarmen bzw. Störmeldungen führen kann, für die Siemens keine Verantwortung übernimmt. Etwaige Schäden oder Kosten gehen dabei zu Ihren Lasten. Wir bitten Sie daher, die Prozesse einzuhalten und im Falle von Fragen sich rechtzeitig an unser Siemens- Com- Center zu wenden.

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Mietvertrages.

Mit freundlichem Gruß

Download UDS: www.uds-beratung.de/tabs-der-feuerwehren

GEFORDERTE

ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHERRICHTER

UDS BERATUNG

FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld…

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____